

## Poesie und Verfassung – unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen \*

*Peter Häberle*

Inhalt: I. Vorbemerkung – II. Das Drehbuch des französischen Films *Section special* – III. Thesen zum Verhältnis von Poesie und Verfassung – 1. Bestandsaufnahme aus der Sicht der 80er Jahre in Deutschland – 2. Die gemeinsame republikanische Verantwortung von Juristen und Literaten im Verfassungsstaat - a) Verfassungsstaat als Kulturstaat, insbesondere im Blick auf Literatur – b) Minimalerwartungen an Kunst und Literatur – IV. Appendix: Utopie-Thesen einer vergleichenden Verfassungslehre

### I. *Vorbemerkung*

Beim Thema „Poesie und Verfassung“ begeistert schon die freie Auswahl von Texten und Büchern als Grundlage für ein Thema im Zusammenhang von Literatur und Recht. Ich selbst habe mich um den Themenkreis „Literatur und Recht“ schon in meinem Buch „Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr-) Spiegel der Schönen Literatur“<sup>1</sup> bemüht. Von der „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“<sup>2</sup> aus gesehen war dies wohl konsequent. Damals kamen viele Impulse zu „Law and Literature“ aus dem angloamerikanischen Raum. In loser Folge habe ich einige Teilaspekte weiter behandelt: so im Aufsatz „Utopien als Literaturgattung des

---

\* Il contributo è stato inviato su richiesta della direzione e pertanto non è stato sottoposto a referaggio, in conformità con il regolamento della Rivista.

\* Schlussvortrag, den der Verf. auf einem von der Universität Montpellier veranstalteten, ihm gewidmeten internationalen Kolloquium (13./14. Mai 2016) gehalten hat. Schon im *Jahrbuch des öffentlichen Rechts* (N.F./Band 65, 2017) veröffentlicht.

<sup>1</sup> *P. Häberle*, *Das Grundgesetz der Literaten. Der Verfassungsstaat im (Zerr-) Spiegel der Schönen Literatur*, 1983.

<sup>2</sup> *P. Häberle*, *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft*, 1982; 2. Aufl. 1998.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Verfassungsstaates“<sup>3</sup> (auch der Verfassungsstaat eines *J. Locke* war einst eine konkrete Utopie) – heute denken wir an die provozierende „negative Utopie“ von *M. Houellebecq*<sup>4</sup> –, so in dem Beitrag „Über die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht“<sup>5</sup>, so in der „Conversación“ „Poesía y derecho constitucional“ mit *H. Lopez Bofill*,<sup>6</sup> so in einer Festschrift für einen italienischen Kollegen in St. Gallen über das Thema „Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten“.<sup>7</sup> Zuletzt arbeitete ich über „Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates“<sup>8</sup>. Sogar das Büchlein „Nationalflaggen, Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole“<sup>9</sup> sowie „Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat“<sup>10</sup> gehören hierher. Diese Themenreihe bildet eine Tetralogie zum Gesamtthema: „Der kooperative Verfassungsstaat aus Kultur und als Kultur – Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre“.<sup>11</sup> Schließlich sei – recht unbescheiden – der römische Vortrag über „Musik und Recht“<sup>12</sup> genannt; ebenso gehört die alte Bayreuther Antrittsvorlesung über das

<sup>3</sup> *P. Häberle*, Utopien als Literaturgattung des Verfassungsstaates in: P. Selmer (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Wolfgang Martens, 1987, S. 73–84.

<sup>4</sup> *M. Houellebecq*, Soumission, 2015.

<sup>5</sup> *P. Häberle*, Die Freiheit der Kunst in kulturwissenschaftlicher und rechtsvergleichender Sicht, in: P. Lerche (Hrsg.), Kunst und Recht im In- und Ausland, 1994, S. 37–87.

<sup>6</sup> *P. Häberle/H. Lopez Bofill*, Poesía y derecho constitucional, in: D. Valadès (Hrsg.), Conversaciones académicas con Peter Häberle, 2006, S. 187–201; neu in Peru ediert.

<sup>7</sup> *P. Häberle*, Sprachen-Artikel und Sprachenprobleme in westlichen Verfassungsstaaten, in: E. Brem

u.a. (Hrsg.), Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, 1990, S. 105–128.

<sup>8</sup> *P. Häberle*, Nationalhymnen als kulturelle Identitätselemente des Verfassungsstaates, 2007 (2. Aufl. 2013, spanische Übersetzung 2012); *ders.*, Der Sonntag als Verfassungsprinzip, 2. Aufl. 2006.

<sup>9</sup> *P. Häberle*, Nationalflaggen, Bürgerdemokratische Identitätselemente und internationale Erkennungssymbole, 2008.

<sup>10</sup> *P. Häberle*, Die Erinnerungskultur im Verfassungsstaat, 2011.

<sup>11</sup> *P. Häberle*, Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur: Vorstudien zu einer universalen Verfassungslehre, 2013.

<sup>12</sup> *P. Häberle*, Musik und Recht, JöR 60 (2012). S. 205–224.

Peter Häberle

*Poesie und Verfassung –*

*unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Thema „Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen“<sup>13</sup> in das Kraftfeld unseres Gegenstandes. Denn Präambeln bedienen sich einer Hoch- und Feiertagssprache und ringen zugleich textlich um Bürgernähe – Gleiches gilt für die universale Erklärung von 1789. Präambeln sind eine Fundgrube für die Grundwerte einer Verfassung und für Klassikertexte, für Vergangenheit und Zukunft als Narrativ, und sie stehen der großen französischen Tradition von (oft in Afrika rezipierten) Wahlsprüchen wie „Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit“ nahe. Es ist kein Zufall, dass der schönste Passus der Präambel der neuen Bundesverfassung der Schweiz (1999) von dem Dichter *A. Muschg* stammt: „[...] dass die Stärke des Volkes sich misst am Wohl der Schwachen.“ Einmal mehr zeigt sich, dass Literatur und Literaten Lebensbedingungen jeden Verfassungsstaats sind.

In Deutschland loben Juristen und Politiker das Grundgesetz bis heute als „beste Verfassung, die es auf deutschem Boden je gab“. Und doch war vor allem in den 60er und 70er Jahren das Wort von der ungeliebten Republik im Umlauf. Auch wurde immer wieder gefragt, ob das Grundgesetz von 1949 nur das „große Angebot“ geblieben ist. In den folgenden Überlegungen gehe ich von der These von *W. Jens* aus, der sagt, es gebe keinen einzigen Bereich, und sei er noch so verwissenschaftlicht, der nicht mit Hilfe der Poesie erhellt werden könnte – erhellt und transzendiert, weil die schöne Literatur der gelehrten Wissenschaft die Fackel voranträgt.

Aus meiner Sicht lassen sich literarische Werke als Verfassungstexte im *weiteren Sinne* verstehen. Denn „Verfassung“ greift über den juristischen Text und seine gelebte Praxis weit hinaus. Sie umfängt kulturelle Prozesse und Inhalte der Produktion und Rezeption in einem politischen Gemeinwesen, zu denen das künstlerische Schaffen in Literatur, Film und Musik, auch der bildenden Kunst sowie Theater und Fernsehen gehört. Literarische Texte und andere „kulturelle Kristallisationen“ können zu Verfassungstexten „im weiteren Sinne“ werden; sie haben – im Rückblick – nicht selten den Aufbau und Ausbau des

<sup>13</sup> *P. Häberle*, Präambeln im Text und Kontext von Verfassungen, in: J. Listl (Hrsg.), *Demokratie in Anfechtung und Bewährung*. Festschrift für Johannes Broermann, 1982, S. 211–249.

Peter Häberle

*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Verfassungsstaates vorangetrieben. Ich erinnere an Klassikertexte von *Lessing* zur Toleranz in „Nathan der Weise“, der als *Klassikertext* ein ewiger *Kritikertext* für jeden Verfassungsstaat bleibt, von *F. Schiller* im „Don Carlos“ zur Gedankenfreiheit, heute an Zitate von *E. Bloch* und *B. Brecht* zur Menschenwürde und Demokratie. *Brecht* wagte z.B. die provozierende Frage: „Alle Staatsgewalt geht vom Volk aus, aber wo geht sie hin?“ Ebenso provokativ wie genial ist sein Dictum: „Das Volk hat das Vertrauen der Regierung verscherzt. Wäre es da nicht doch einfacher, die Regierung löste das Volk auf und wählte ein anderes?“ (Ein Schelm, wer heute an die Handhabung der Flüchtlingskrise durch die deutsche Bundeskanzlerin denkt). In der *bildenden Kunst* sei an „Denkmale“ erinnert, etwa an die *Rodin*-Statuen „Der Mensch, der in der Natur erwacht“ (unter anderem eine Bezugnahme auf *J.-J. Rousseau*, 1875/1876) und „Die Bürger von Calais“ (1884), oder an Statuen wie die Freiheitsstatue in New York (1886), die ein Geschenk Frankreichs an die USA war, oder an das Horrorgemälde „Guernica“ von *P. Picasso*, als Erinnerung an die Schrecken des spanischen Bürgerkriegs (1937). Dem deutschen Grafiker, Karikaturisten und Juristen *K. Staeck* verdanken wir in seinen Metiers viel, vor allem in den frühen 70er Jahren.<sup>14</sup>

## II. *Das Drehbuch des französischen Films Section special*

In einigen Stichworten möchte ich zunächst noch nicht auf Bücher und literarische Werke zugreifen, sondern den Blick erst auf *Drehbücher von Filmen* lenken. Auch sie sind „Literatur“ und können für das Thema ergiebig sein. Ich bin nicht in der Lage, all die genialen Filme aufzuzählen, die große französische Regisseure uns geschenkt haben. Ich denke nur an „Fahrenheit 451“<sup>15</sup> von *F.*

<sup>14</sup> „Die Reichen müssen noch reicher werden. Politische Plakate“ (1973), „Die Kunst findet nicht im Saale statt. Politische Plakate“ (1976), „Brennpunkt 2. Die Siebziger Jahre, Entwürfe, Joseph Beuys zum 70. Geburtstag“, 1970–1991 (1991), neuestens *K. Staeck*, „Das Jahr 1966. Kunst für alle“, FAZ vom 2. Januar 2016, S. 6.

<sup>15</sup> *Fahrenheit 451*. R.: François Truffaut. Drehbuch: Jean-Louis Richard, François Truffaut. GB: 1966.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

*Truffaut*, wo Bücher brennen, oder an die vielen Justizfilme wie „Wir sind alle Mörder“<sup>16</sup> von *A. Cayatte*, und „Die Wahrheit“<sup>17</sup> von *H.-G. Clouzot*. Für Deutschland denken wir an den „Hauptmann von Köpenick“<sup>18</sup> bzw. das gleichnamige Theaterstück von *C. Zuckmayer*<sup>19</sup> und den Roman „Der Vorleser“<sup>20</sup> von *B. Schlink*, einem deutschen Staatsrechtslehrer, für die USA an den Film „Das Urteil von Nürnberg“<sup>21</sup> mit *Marlene Dietrich*, und in diesem Kontext an *Hannah Arendt* und die Dokumentation „Das radikal Böse“<sup>22</sup>. Sie alle kennen das Meisterwerk von *Charlie Chaplin*: „Der große Diktator“<sup>23</sup>.

Das verhältnismäßig junge Kunstmedium Film – als ein solches wurde der Film allgemein erst in den späten sechziger Jahren anerkannt – griff schon frühzeitig Themenbereiche aus dem Umfeld des Rechts und der gesellschaftlichen Relevanz rechtlicher Regeln auf. Doch „benutzte“ eine Vielzahl von Regisseuren und (Drehbuch-) Autoren die Filmkunst in erster Linie als ein „Forum“, um auf soziale Missstände<sup>24</sup> und Fragwürdigkeiten des politischen Lebens hinzuweisen. In Werken dieser Art können auch Postulate oder Appelle an Gesellschaft und Staat erblickt werden, Recht und Rechtsregeln unter Berücksichtigung sozialer Gegebenheiten zu schaffen oder zu reformieren und auf diese Weise die beanstandeten Lebensverhältnisse zu verbessern.

<sup>16</sup> *Wir sind alle Mörder*. R.: André Cayatte. Drehbuch: Charles Spaak, André Cayatte. F, I: 1952.

<sup>17</sup> *Die Wahrheit*. R.: Henri-Georges Clouzot. Drehbuch: Jerome Geromini, Michèle Perrein, Véra Clouzot, Simone Drieu, Henri-Georges Clouzot. F: 1960.

<sup>18</sup> *Der Hauptmann von Köpenick*. R.: Helmut Käutner. Drehbuch: Carl Zuckmayer, Helmut Käutner. D: 1956.

<sup>19</sup> *C. Zuckmayer*, *Der Hauptmann von Köpenick*, 1931. Viel beachtet waren und sind noch die Werke von *F. X. Kroetz*, wie „Heimarbeit“ (1971), „Ich bin das Volk: volkstümliche Szenen aus dem neuen Deutschland“ (1994) – ein Rundumschlag gegen den angeblichen Rassismus in allen deutschen Schichten.

<sup>20</sup> *B. Schlink*, *Der Vorleser*, 1995, später auch verfilmt.

<sup>21</sup> *Das Urteil von Nürnberg*. R.: Stanley Kramer. Drehbuch: Abby Mann. USA: 1961.

<sup>22</sup> *Das radikal Böse*. R.: Stefan Ruzowitzky. D, Ö: 2013

<sup>23</sup> *Der große Diktator*. R.: Charles Chaplin. Drehbuch: Charles Chaplin. USA: 1940.

<sup>24</sup> Z.B. *Die Vergessenen*. [Los Olvidados]. R.: Luis Buñuel. Drehbuch: Luis Buñuel, Luis Alcoriza. Mex: 1950, ist ein „Klassiker“ dieses Genres.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Filme wie „Wer erschoss Salvatore G.?“<sup>25</sup> oder „Kein Rauch ohne Feuer“<sup>26</sup> sind Beispiele, in denen Themen des Rechts zumindest indirekt und mittelbar behandelt und Kritik an dem Verwobensein zwischen Politik und Justiz zu Lasten der Gerechtigkeit umgesetzt wurden. Bereits in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre hatte der frühere Jurist (Rechtsanwalt) A. Cayatte eine Justiztrilogie gedreht, die sich intensiv mit Fragen von Schuld und Sühne bei Verbrechen beschäftigte. Bewegend ist das Gastarbeiterschicksal im Film von R. W. Fassbinder „Angst essen Seele auf“<sup>27</sup> sowie „Deutschland im Herbst“<sup>28</sup>.

Ein herausragendes Beispiel für die Verarbeitung unmittelbar auf das Recht bezogener Einzelthemen bildet der heftige Kampf gegen die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe, die Regisseure wiederholt mit den Mitteln ihrer Kunst führen.<sup>29</sup> Die Zweifelhaftigkeit der Wahrheitssuche durch ein Gericht – als Parabel auf die Zweifelhaftigkeit einer jeden Suche nach Wahrheit – rückte Akira Kurosawa in das Zentrum seines hochberühmt gewordenen Films „Rashomon“<sup>30</sup>. Gleichwohl stellen sich „Wahrheitsprobleme im Verfassungsstaat“, gibt es hoffnungsvolle Versuche, sie in neuen Verfahren zu finden: die „Wahrheitskommissionen“, zuletzt in Tunesien.

All diese Drehbücher böten genug Anlass, Grundsatzfragen der Rechtsphilosophie zu erörtern: etwa die Wahrheitssuche, das Handeln der Justiz als dritte Gewalt und Kriegsverbrechen. Im Folgenden sei nur ein „scénario“ (Drehbuch) herausgegriffen: das des französisch-

<sup>25</sup> *Wer erschoss Salvatore G.?* R.: Francesco Rosi. Drehbuch: Suso Cecchi D'Amico, Enzo Provenzale, Francesco Rosi, Franco Solinas. I: 1961.

<sup>26</sup> *Kein Rauch ohne Feuer.* R.: André Cayatte. Drehbuch: André Cayatte, Pierre Dumayet. F: 1973.

<sup>27</sup> *Angst essen Seele auf.* R.: Rainer Werner Fassbinder. Drehbuch: Rainer Werner Fassbinder. D: 1974.

<sup>28</sup> *Deutschland im Herbst.* R.: Rainer Werner Fassbinder u.a. Drehbuch: Heinrich Böll u.a. D: 1978.

<sup>29</sup> Z.B. *Ein zum Tode Verurteilter ist geflohen.* R.: Robert Bresson. Drehbuch: Robert Bresson, André Devigny. F: 1956 und *Tod durch Erhängen.* R.: Nagisa Oshima. Drehbuch: Nagisa Oshima u.a. J: 1967.

<sup>30</sup> *Rashomon.* R.: Akira Kurosawa. Drehbuch: Shinobu Hashimoto, Akira Kurosawa. J: 1950.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

italienischen Films „Section spéciale“ von *Costa-Gavras*,<sup>31</sup> der in dem so verdienstvollen deutsch-französischen Sender „Arte“ unter dem Titel „Sondertribunal“ am 8. Februar 2016 um 20:15 Uhr ausgestrahlt wurde.

Die auf einer wahren Begebenheit gründende Handlung ist folgende: Im August 1941 erschießt ein junger französischer Kommunist einen deutschen Besatzungsoffizier in Paris. Die Regierung von Vichy entscheidet, dass im Voraus sechs Franzosen (Kommunisten und Juden) als Vergeltung zum Tode verurteilt werden sollen. Durch ein Gesetz des Ministerrats unter *P. Pétain* wird ein Ausnahmegericht installiert. In ihm sitzt auch der Rechtsprofessor *J. Barthélemy* (1874–1945), Justizminister in Vichy. Dieses Ausnahmegesetz sollte vordatiert rückwirkend in Kraft treten, damit die Hinrichtungen der Selektierten rasch erfolgen könnten. Das Gesetz wurde im „Journal officiel“ veröffentlicht. *Barthélemy* lehnt sich in der Beratung zunächst auf, folgt jedoch dann den Anordnungen des Marschalls *Pétain*, der deutsche Repressalien befürchtet. Ich erinnere mich, dass bei der Beratung des Ausnahmegerichts in dem Film bzw. Drehbuch ausdrücklich auf das Verbot der Rückwirkung von Gesetzen (*nulla poena sine lege*) bzw. auf den großen *Montesquieu* und seine Gewaltenteilung Bezug genommen wird. Die deutsche Besatzungsmacht sprach von der Hinrichtung von sechs Franzosen, die terroristischer Akte schuldig waren. In Wahrheit lagen nur kleinere Delikte von zum Teil schon rechtskräftig Verurteilten vor. Die Hinrichtungen fanden statt, ohne dass später jemand zur Verantwortung gezogen wurde.<sup>32</sup> Dieser Film gehört zum Eindrucksvollsten und Erschreckendsten, was der Verfasser im Fernsehen in mehr als 40 Jahren gesehen hat.

---

<sup>31</sup> *Section spéciale*. R.: *Costa-Gavras*. Drehbuch: *Costa-Gavras*, *Jorge Semprún*, *Hervé Villéré*. F: 1975.

<sup>32</sup> Einzelheiten in: [https://fr.wikipedia.org/wiki/Section\\_sp%C3%A9ciale\\_%28film%29](https://fr.wikipedia.org/wiki/Section_sp%C3%A9ciale_%28film%29), zuletzt aufgerufen am 10.2.2016.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

III. *Thesen zum Verhältnis von Poesie und Verfassung*

1. *Bestandsaufnahme aus der Sicht der 80er Jahre in  
Deutschland*

Nur stichwortartig sei an die Bestandsaufnahme erinnert, die mein Büchlein über das Grundgesetz der Literaten<sup>33</sup> aufgelistet hatte. Viele deutsche Schriftsteller litten seit 1949 unter der Spaltung Deutschlands. Besonders kritisiert wurde aber auch die angeblich große Differenz zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit im Westen unseres Landes. Auch die Wirklichkeit der Demokratie und des Rechtsstaats wurde im geltenden „System“ von den Literaten immer wieder kritisiert<sup>34</sup>, bald als eine Art „negative Verfassungspraxis“ unter Hinweis auf den Verfassungsschutz<sup>35</sup>, bald im Blick auf den sogenannten „Radikalenerlass“, der Bewerber des öffentlichen Dienstes betraf. Gesprochen wurde doch tatsächlich von der Bundesrepublik als „CDU-Staat“ (ein Kampfbegriff) und von ihrem angeblichen Weg zum autoritären Staat. Oft wurde das Strafrecht insgesamt kritisiert oder einzelne Normen und Gerichtsentscheidungen („Justizmethoden“, Stichwort war der sog. Todesschuss gegen Terroristen). Über die Notstandsverfassung (1968) erregten sich die Schriftsteller besonders. Viele Äußerungen richteten sich gegen die Juristen schlechthin; oftmals gegen Justiz und Polizei (Klassiker der Justiz- und Juristenkritik war in der Weimarer Republik *K. Tucholsky*). Die Meinungsfreiheit galt nach Auffassung der Kritiker als nicht umfassend verwirklicht („Enteignet Springer!“). Auch die bestehenden Eigentums- und Besitzverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland fanden viel Kritik. Ungeteilte Zustimmung zur Wirklichkeit der grundgesetzlichen Verfassung gab es von namhaften Autoren selten. Zuweilen wurden jedoch die Realitäten der DDR, vor allem von Ausgebürgerten wie *W. Biermann* (auch *R. Kunze* oder *Sarah Kirsch*) kritisch beim Namen genannt. Direktzitate von *G. Grass* und *R. Hochhuth* sind im Rückblick oft

<sup>33</sup> *P. Häberle* (Fn. 1).

<sup>34</sup> Zitat *R. Hochhuth*: „Es ist ein Märchen, die Bundesrepublik sei ein Rechtsstaat“, 1971; von ihm das umstrittene Schauspiel „Der Stellvertreter“ (1962).

<sup>35</sup> Zitat *E. Fried*: „Der Verfassungsschutz begräbt die Demokratie“.



Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

erstaunlich.<sup>36</sup> Besonders im Rückblick aus dem heute glücklich wiedervereinigten Deutschland überrascht die damalige scharfe Kritik bei vielen Autoren.

Ich wage schon hier eine Überlegung zu Deutschland und Frankreich im Vergleich. Die sehr deutsche Neigung zur Übertreibung, zu extremen Positionen (so bereits *Lessings* Freund und Verleger *Friedrich Nicolai*) bzw. zum Rückzug auf die Innerlichkeit dürfte ein Grund sein, warum viele Literaten damals mit dem GG als Verfassung des Maßes und der Mäßigung der Freiheit als Normalität zu wenig anzufangen wussten. Zu Recht wird indes für Deutschland das Fehlen einer „politischen Kultur der schreibenden Zunft“ konstatiert, im Gegensatz zu Frankreich und seinem „kulturellen Nationalismus“. Die Marseillaise der Franzosen ist ein literarischer und musikalischer Text, der immer neu am Grundkonsens arbeitet und ein Stück der französischen Republik und Identität ausmacht.

Frankreich kann hier bis an die Schwelle unserer Tage positiven Anschauungsunterricht vermitteln. Bei aller Kritik an politischen Zuständen und Vorgängen im Einzelnen: von *V. Hugo* bis *J.-P. Sartre* hat hier „Literatur“ einen die Republik mitbegründenden Stellenwert. Das kam nicht zuletzt in dem berühmten Satz von *de Gaulle* über *Sartre* zum Ausdruck: „Einen *Voltaire* verhaftet man nicht“. Eine derartige „Verfassungs(sub)kultur“ kann gewiss nicht von heute auf morgen begründet werden, sie lässt sich auch nicht einfach „kopieren“. In Frankreich war und ist Literatur nun einmal kontinuierlich „politischer“ als in Deutschland. Dennoch zeigt sich die Zusammengehörigkeit von Verfassungsstaat und Literatur: Sie muss wachsen können. Erwähnt sei auch, dass in Frankreich große Staatsmänner oft und spätestens in ihren Memoiren zu Schriftstellern von Rang wurden. Das gilt wohl für *Ch. De Gaulle* und *F. Mitterrand*, etwas weniger wohl für *K. Adenauer*. Wie verhält es sich mit der französischen Elite im Frankreich von heute?

Aktuell wäre es reizvoll, in unseren Jahren für Deutschland die Aussagen von Literaten über das Heute widerzuspiegeln. Eine solche Bestandsaufnahme kann hier nicht geleistet werden. Stichworte

---

<sup>36</sup> Nachgewiesen im obigen Band.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

müssen genügen. Man denke an die Wirtschaftskrise (das Bankensystem), die Eurokrise im Blick auf Griechenland und derzeit die Flüchtlingskrise, in der die spätere „Schöne Literatur“ wohl mindestens den humanitären Impetus der deutschen Bundeskanzlerin rühmen wird, so etwa die Schriftstellerin R. Klüger im deutschen Bundestag am 26. Januar 2016. Man denke auch an den soeben preisgekrönten Film von *G. Rosi*, „Fuocoammare – Seefeuer“<sup>37</sup>. Vielleicht gibt es aber in unserem Jahrzehnt weniger Wortmeldungen der „Schönen Literatur“ als zur stark politisierten Zeit der 68er. Nur eine wortgewaltige Stimme sei zitiert: *G. Grass*, Europas Schande:

„Dem Chaos nah, weil dem Markt nicht gerecht, bist fern Du dem Land, das die Wiege Dir lieb.

Was mit der Seele gesucht, gefunden Dir galt, wird abgetan nun, unter Schrottwert taxiert.

Als Schuldner nackt an den Pranger gestellt, leidet ein Land, dem Dank zu schulden Dir Redensart war.

Zur Armut verurteiltes Land, dessen Reichtum gepflegt Museen schmückt: von Dir gehütete Beute.

Die mit der Waffen Gewalt das inselgesegnete Land heimgesucht, trugen zur Uniform Hölderlin im Tornister.

Kaum noch geduldetes Land, dessen Obristen von Dir einst als Bündnispartner geduldet wurden.

Rechtloses Land, dem der Rechthaber Macht den Gürtel enger und enger schnallt.

Dir trotzend trägt Antigone Schwarz und landesweit kleidet Trauer das Volk, dessen Gast Du gewesen.

Außer Landes jedoch hat dem Krösus verwandtes Gefolge alles, was gülden glänzt gehortet in Deinen Tresoren.

Sauf endlich, sauf! schreien der Kommissare Claqueure, doch zornig gibt Sokrates Dir den Becher randvoll zurück.

Verfluchen im Chor, was eigen Dir ist, werden die Götter, deren Olymp zu enteignen Dein Wille verlangt.

Geistlos verkümmern wirst Du ohne das Land, dessen Geist Dich, Europa, erdachte.“<sup>38</sup>

<sup>37</sup> *Seefeuer*. [Fuocoammare]. R.: Gianfranco Rosi. Drehbuch: Gianfranco Rosi. I: 2016.

<sup>38</sup> *G. Grass*, Europas Schande, 2012.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Welch' ein kraftvoller Text desselben G. Grass, des Literaturnobelpreisträgers (1999), der die rasche deutsche Wiedervereinigung 1990 kritisierte und die DDR leider einmal als „kommode Diktatur“ bezeichnete.

In der Geschichte des deutschsprachigen Verfassungsstaates gibt es große Beispiele poetischer oder dramatischer Erfassung der Verfassung eines Volkes. So heißt es bei *G. Büchner*:

„Die Staatsform muss ein durchsichtiges Gewand sein, das sich dicht an den Leib des Volkes schmiegt. Jedes Schwellen der Adern, jedes Spannen der Muskeln, jedes Zucken der Sehnen muss sich darin abdrücken.“<sup>39</sup> Ein Klassikertext der Jurisprudenz wie der Dichtung ist aber auch der weniger revolutionär als demokratisch im Bann von 1789 stehende Text *Gottfried Kellers* von 1864, der für die Schweiz und ihre gewachsene Verfassung das Richtige trifft in dem Satz:

„Uns scheinen jene Verfassungen die schönsten zu sein, in welchen ohne Rücksicht auf Stil und Symmetrie ein Concretum, ein errungenes Recht neben dem anderen liegt, wie die harten glänzenden Körner im Granit und welche zugleich die klarste Geschichte ihrer selbst sind.“

Dieses Zitat ist zugleich ein schönes Zeugnis kulturwissenschaftlichen bzw. kulturgeschichtlichen Verfassungsdenkens. Dass es bis heute eher in der Schweiz als in Deutschland rezipiert wurde, ist kein Zufall.

## *2. Die gemeinsame republikanische Verantwortung von Juristen und Literaten im Verfassungsstaat*

Sieht man die rechtliche Verfassung, ihre Wissenschaft und die Kunst als „andere“ Ausformung von menschlicher Kultur von vornherein zusammen, erweitert man die „rein juristische“ Betrachtung um die skizzierte kulturwissenschaftliche, so ergibt sich daraus „republikanische Verantwortung“ zur gesamten Hand: *optimale* Sollforderungen an den Verfassungsstaat, seine Garantien und Leistungen für Kunst und Wissenschaft sowie *minimale*

---

<sup>39</sup> *G. Büchner*, *Dantons Tod*, 1835, 1. Akt, 1. Szene.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Erwartungen gegenüber Kunst und Wissenschaft. Beides sei im Folgenden kurz umrissen.

a) *Verfassungsstaat als Kulturstaat, insbesondere im Blick auf Literatur*

So begrenzt rechtliche Instrumente und Einrichtungen in ihrer Wirkung auf Kunst, insbesondere Literatur, immer bleiben werden, so unverzichtbar sind sie: Der Verfassungsstaat muss kulturelle Freiheit negativ ausgrenzen (status negativus von *G. Jellinek*) und zugleich durch manche Leistungen positiv zu effektivieren suchen. Offenheit der kulturellen Prozesse, ein Höchstmaß an Toleranz gegenüber Künstler und Kunst, etwa im Strafrecht, leistungsstaatliche Momente wie „Staatspreise“, aber auch Information über die Kunst, etwa in Schulen, Ausbau von Kunsthochschulen, andere Formen der Förderung künstlerischen Schaffens, z.B. die Einrichtung von Stadtschreibern, auch – Zeichnern, „ohne Auflage“ – all dies ist vom Verfassungsstaat um seiner selbst willen zu verlangen. In dem Maße, wie er sein Kulturverfassungsrecht im Zeichen eines „offenen Kulturkonzepts“ ausbaut, gewinnt er ein Stück seiner eigenen Zukunft. Sie entscheidet sich weniger durch Juristenarbeit denn durch Hervorbringungen anderer Wissenschaften und der Kunst.

Die innergesellschaftliche Vermittlung von Orientierungswerten, die so nur auf dem Boden des Grundgesetzes möglich sind, bleibt jedenfalls eine unverzichtbare Aufgabe. Ein kulturwissenschaftlicher Ansatz im Verfassungsstaatsdenken bewährt sich auch darin, dass er die hier behandelte Fragestellung erkennt und erarbeitet.

Die verfassungsstaatlichen Texte, die „Erkenntnisse und Leistungen von Wissenschaft und Kunst allen zugänglich machen“ wollen (so z.B. Art. 24 Verf. Kanton Unterwalden/Schweiz, 1968), machen Kunst und Wissenschaft auf längere Sicht zum „geistigen Eigentum“ aller. Diese immer häufiger werdenden Verfassungsaufträge gehören in den Zusammenhang des Postulats „Kultur für alle“ (*Hilmar Hoffmann*), in unserem Kontext heißt dies: „Literatur für alle.“ Fragt man nach dem Sinn solcher Verfassungstexte, so ist er weniger i.S. einer wie auch immer gearteten „Demokratisierung“ zu suchen – i.S. von „keine Kunstprivilegien!“ –,

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

als vielmehr in grundrechtlichen, anthropologischen Zusammenhängen. Individuelle Freiheit ist kulturell erfüllte Freiheit! Objektivationen von Kunst und Wissenschaft sind aus der Sicht des Schaffenden ein Stück *seiner* individuellen Sinngebung, sie könne aber darüber hinaus objektiv zu Möglichkeiten der Sinngebung für *andere* (Bürger) werden: und damit ein Stück Kultur in der Spannung von Produktion und Rezeption.

Diese Sicht entspricht einem kulturwissenschaftlichen Ansatz, der den herkömmlich juristischen *ergänzen* möchte. Individuelle Freiheit „wird“ nicht im luftleeren Raum, sie ist keine „natürliche Freiheit“, sie ist Kulturbegriff. Der Einzelne bedarf zur *eigenen* Persönlichkeitsentfaltung, zur eigenen Identitätsfindung i.S. der Menschenwürdegarantie des Art. 1 Abs. 1 GG kultureller Leistungen vieler Generationen und nicht weniger schöpferischer Persönlichkeiten. Die anthropologische Bedürfnisstruktur richtet sich auf Kultur. Volksschule und Volks- bzw. Erwachsenenbildung waren bzw. sind eine erste Errungenschaft auf dem Weg „verallgemeinerter“ verfassungsstaatlicher Kultur. Der Auftrag, Kultur allen zugänglich zu machen, ist die *heute* aktuelle Textstufe auf diesem Weg. Der Verfassungsstaat sollte dabei nur „Angebote“ machen. Ob und wie der Einzelne die ihm zugängliche Kunst und Wissenschaft auf- und annimmt, liegt in seiner grundrechtlichen Freiheit. Kulturelle Allgemeinheit und kulturelle Freiheit sind zwei Seiten derselben Sache.

Warum diese Forderungen an den Ausbau des Kulturverfassungsrechts auf jedweder Ebene staatlichen Handelns? Weil der Verfassungsstaat auf Kunst und Literatur als eine Hervorbringung der Freiheit, als „kulturelle Kristallisation“ angewiesen ist. Literarische Werke, auch filmische, wirken als „Ferment“, sie sind „Stoff“, aus dem das Recht und die Juristen einer offenen Gesellschaft kurz-, mittel- und langfristig viel Anregung und „Material“ sowie (Orientierungs-) „Werte“ gewinnen können. Die Wachstumsprozesse des Verfassungsstaates sind auf nichtjuristische Literatur angewiesen: auf sog. (meist plakative) „politische, engagierte Literatur“ ebenso wie auf höchst „privat“ erscheinende wie wohl der Großteil der Lyrik. Denn so wie das Pri- vate Lebensbedingung einer Verfassung des Pluralismus ist, so wird aus dieser Privatheit

Peter Häberle

*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Geschaffenes zu einem Moment des Verfassungsstaates. Die *ganze* Bandbreite von Literatur ist in diesem Sinne positiv zu sehen. Die Innovationskraft der Literatur kann selbst noch in vehementen „Systemkritiken“ durchschlagen: insofern sie aus Stückwerk-Reformen Schubkraft entwickelt.

Die Verfassung des Pluralismus muss auch den „Systemkritiker“ (er)tragen können: soweit nicht ihre „Toleranzgrenze“ vor allem der Art. 18 und 21 GG überschritten wird.<sup>40</sup>

So können von der „linken Szene“, vor allem der 68er, namhaft gemachte Demokratiedefizite Anlass sein, sich der Notwendigkeit der Verstärkung unmittelbarer Demokratie zu erinnern (vorbildlich in Bayern auf kommunaler Ebene die Bürgerbeteiligung), so kann Polemik gegen die sog. „Berufsverbote“ zu der Frage führen, ob die damalige „Regelanfrage“ für Bewerber des öffentlichen Dienstes einer Nutzen-/ Kostenrechnung standhält. Der Stachel, der in der Literaturszene des „anderen linken Teils“ unserer damaligen Republik saß und manchen von uns stach – denken Sie an Bücher wie *W. Jens'* „Republikanische Reden“<sup>41</sup> oder die „Briefe zur Verteidigung der Republik“<sup>42</sup> – gehört ebenso hierher wie *G. Grass'* Festhalten an der Einheit Deutschlands als Kulturnation (1979). An die Wende zum sozialliberalen Aufbruch 1969 und die erste Regierungserklärung von *W. Brandt* sei erinnert. Dieser Aufbruch wurde von vielen Schriftstellern voller Hoffnung mitgetragen. Die deutsche Staatsrechtslehre hat erst Anfang der 80er Jahre die reiche Fülle des Begriffs „Republik“ wiederentdeckt.

Gerade die Staatsrechtswissenschaft tut gut daran, die „laienhafte“ Vorformulierung von Reformwünschen und -notwendigkeiten, von neuen Bedürfnissen und Nöten der Menschen, von Hoffnungen und Wünschen in der Kunst ernst zu nehmen und insofern auf Literatur und Literaten zuzugehen: nicht nur an Festtagen und nicht bloß „ornamental“. Fast jedes *Klassikerzitat* von heute ist einmal ein *Kritikerzitat* von gestern gewesen: Mancher heutige Kritikersatz kann zu einem Klassikersatz von morgen werden!

<sup>40</sup> Vgl. BVerfGE 2, 1 (10 ff.) – SRP-Urteil [1952]; siehe auch das von den Literaten viel kritisierte KPD-Urteil, E 5, 85 [1956].

<sup>41</sup> *W. Jens*, Republikanische Reden, 1979.

<sup>42</sup> *F. Duve/H. Böll/K. Staeck*, Briefe zur Verteidigung der Republik, 1977.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

In Deutschland gab es immer wieder Defizite im Verhältnis zwischen Politikern und Literaten. Man denke an ein berühmt berüchtigtes „Pinscher Zitat“ von *L. Erhard*. Vielleicht verfolgen die Staatsrechtslehrer die Aussagen der „Schönen Literatur“ zu verfassungsrechtlichen Themen zu wenig. Dieses Defizit ist umso bedauerlicher als auch Staatsrechtslehre ein Stück „Literatur“ sein kann, und wo sie es ist, sich zusätzlich Rezeptionsmöglichkeiten eröffnet. Große Stilisten wie *O. Mayer* oder *G. Jellinek* haben darum wohl immer gewusst. In der Zivilrechtslehre gilt entsprechendes für einen *F. C. von Savigny* zur Goethezeit oder einen für *Martin Wolff* in der Weimarer Zeit, wohl auch für *Ernst Rabel*. Ihre juristische Literatur war wissenschaftliche Prosa von Rang und sie begründete auch dadurch auf Teilgebieten die Rechtskultur mit. Für Frankreich darf ich vielleicht den von mir schon in meiner Dissertation über die grundrechtliche Wesensgehaltsgarantie<sup>43</sup> rezipierten *Maurice Hauriou* benennen – so schließt sich ein kleiner Kreis zu Montpellier.

Diese Relevanz der Literaten als Nichtjuristen ist Konsequenz des hier vertretenen Konzepts der „offenen Gesellschaft der Verfassungsinterpreten“. Auch die Äußerung des Nichtjuristen zu Verfassungsfragen ist ein Beitrag zum „Konzert“ des Ganzen in den Prozessen der „Erfindung“ von Orientierungswerten, wie auch der inhaltlichen Bestimmung der Grundbegriffe des Verfassungsstaates. Verfassung als Teil des Kulturzustandes eines Volkes ist mehr als juristisches Regelwerk. Ob und wie sie auf Dauer „hält“, ist nicht allein Sache der Juristen, nicht nur Sache aller Bürger im Allgemeinen, sondern auch der Künstler und Literaten, jener also, die von Berufs, wenn man will: von „Amts wegen“ mit dem Wort umgehen.

Hinzu kommt: Gerade in Not- und Krisenzeiten, wie sie uns vielleicht noch verstärkt bevorstehen, ist die rechtliche Verfassung nur begrenzt wirksam, wenn sie nicht durch kulturelle Strukturen (auch emotionale Inhalte) abgesichert und „gehalten“ wird. Verantwortungszusammenhänge werden durch das (Verfassungs-)Recht nur zum Teil und sehr fragmentarisch gestiftet. Umso

---

<sup>43</sup> *P. Häberle*, Die Wesensgehaltsgarantie des Art. 19 Abs. 2 Grundgesetz, 1962; 3. Aufl. 1983.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

notwendiger sind kulturelle Traditionen, Inhalte und Orientierungswerte als grundierende Elemente.

Gerade die bei der Meinungs- und Pressefreiheit oft hervorgehobene kritische Funktion ist ein originäres Kennzeichen auch der Kunstfreiheit (neben der Religions- und Wissenschaftsfreiheit die wichtigste Freiheit): In *Goethes* Diktum erkannt:

„Wer Wissenschaft und Kunst hat, hat Religion; wer diese nicht hat, habe Religion.“ Übertreiben ist ein legitimes Stilmittel und Kunstmittel – man denke an die politische Karikatur, auch das Kabarett. Insofern ist Kunst ein Teil „Spannungsfeld“ (*D. Göldner*), wie sie den Pluralismus kennzeichnet. (Schöne) Literatur lebt in großen Teilen eben gerade von einer Kritik an den „Verhältnissen“. Da sie am stärksten von Recht und Verfassung „statisch“ gehalten werden, sind diese ihr „natürlicher“ Widerpart.

Kritische Literatur ist ein Ferment in den Gärungsprozessen der Gesellschaft bzw. Öffentlichkeit, sie dient auch der Formulierung des Selbstverständnisses eines pluralistisch verfassten Volkes (juristisch relevant ist auch das Selbstverständnis des Künstlers für die Auslegung des Art. 5 Abs. 3 GG). Es dürfte jedenfalls nicht überraschen, wenn einmal ein Dichter den Satz wagen würde: „Der Verfassungsstaat ist zu wichtig, als dass man ihn nur den Juristen überlassen dürfte.“ Sicher tut jedenfalls ein Stück Selbstbescheidung des Juristen und Wissenschaftlers Not. Er kann nur eine Teilaufgabe erfüllen. Anders formuliert: Wir alle sind Hüter der Verfassung.

Das hier gesuchte Verhältnis zwischen Literatur und politischem Gemeinwesen ist nicht etwa irgendeine Art von „Staatsdichtung“ bzw. „Staatskunst“ oder „positiver Kunst“. Sie hat dem Staat meist wenig genutzt und dem Autor eher geschadet. *Vergil* im alten Rom mag eine Ausnahme sein. Zu Recht meint der Russe *L. Kopelew* in seiner Frankfurter Rede als Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels 1981:

„Das wahre geistige Leben in allen Ländern, besonders in denen, die autoritär oder gar totalitär beherrscht werden, entwickelt sich unabhängig von der Staatsmacht. Staatspolitische Traditionen, administrative Routine und ideologische Überlieferungen blieben



Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

entweder fremd oder stehen den geistigen, sittlichen Traditionen, den Überlieferungen nationaler Kultur direkt feindlich gegenüber.“

Dieser stark von der Idee der Nationalkultur und Kulturnation her geprägte Passus steht gewiss unter dem Eindruck der totalitären UdSSR (Könnte dieser Satz auch im gegenwärtigen Russland von Putin geschrieben sein?). Aber dieser Satz dürfte bedingt auch für freiheitliche Verfassungen gelten, jedenfalls kann er gegenüber jeder Art „konstantinischer Nähe“ skeptisch machen.

Historisch gab es wohl immer Schwierigkeiten, Missverständnisse und Opposition zwischen Literatur und (Verfassungs-)Rechtsordnung. Position war (und ist) Opposition. Heute wendet sich die Opposition naturgemäß stärker gegen die überpersönliche „objektive“ Rechtsordnung, in älteren Zeiten gegen den Herrscher, den Regenten oder eine sonstige Obrigkeit, die ihrerseits die gesellschaftliche Ordnung verkörperten. Ein Grund für das Missverhältnis dürfte auch darin liegen, dass sich der Literat eher kritisch mit „negativen Erscheinungen“ befasst, während ein Panegyrikos der geltenden Institutionen und Rechtszustände oft eher langweilig und reizlos wirkt und die Schöpferkraft kaum stimuliert. Gute Literatur ist kaum affirmativ. Sie braucht offenbar Dissens in der Gesellschaft.

b) *Minimalerwartungen an Kunst und Literatur*

So *optimal* der Verfassungsstaat der Sache Kultur und der sie schaffenden Personen Rechnung tragen soll, so *minimal* müssen freilich alle „Erwartungen“ des Verfassungsstaates bleiben. Hier gibt es keine „Automatik“ zwischen „input“ und „output“. Hier darf nicht nur nichts erzwungen werden, hier gilt nicht nur das Gebot „Pluralität statt Konformität“, hier muss jene Freiheit bleiben, aus der erst „kritische Sympathie“ zum Verfassungsstaat erwachsen kann. Der Verfassungsstaat will keineswegs seine Literaten als Bürger einfach „eingemeinden“ oder sonst vereinnahmen. Es gehört zu seiner Offenheit, dass er Systemkritiker unterschiedlicher Schärfe „erträgt“. Die ihm dadurch vermittelte Spannung ist keineswegs schlechthin schädlich. Sie kann zu neuen Lösungen anregen und der Entwicklung dienlich sein. Fragwürdig wird das Verhältnis von Literatur und Verfassungsstaat erst dann, wenn mangelnde Informiertheit zu

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

krassen Fehlurteilen führt, wenn sich eine fast durchgehende literarische „Verweigerungsfront“ aufbaut. Vieles deutet darauf hin, dass in unserer deutschen Republik nach 1968 die Dinge so lagen.

Wir Juristen dürfen die Literatur und Literaten deshalb an ihre Unentbehrlichkeit erinnern, wir haben ihnen Informationen über das Grundgesetz anzubieten und sollen Öffentlichkeitsarbeit für unsere Verfassung zu leisten. Diese Arbeit ist nötig, um den Eindruck *B. Brechts* zu vermeiden: „Das Recht ist eine Katze im Sack.“ Wir können auch erwarten, dass sich Künstler ihrerseits „objektiv“ informieren und ihre Vorurteile abbauen – all dies wäre schon viel, ja genug. Jedes Mehr könnte aber in „Gängelung“ umschlagen, schon im bloßen Anschein. Es würde die Fremdheit und Kluft zwischen Juristenkunst und Literatur, zwischen Staatsrechtslehre und Intellektuellen nur weiter vertiefen. Das Verhältnis des Literaten und Dichters zur politisch-rechtlichen Sphäre wird wohl immer prekär sein; im Rahmen einer offenen Gesellschaft sollte es aber nicht „umstürzend“ und nur von Missverständnissen geprägt sein. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass „Schöne Literatur“ oft auch und gerade im Widerstand am Gegner reift, dass der Literat oft etwas Anarchistisches hat und haben muss, dass er persönlich mitunter ganz im Privaten bleiben will und dass die dichterische Radikalität und Zuspitzung „berufsnotwendig“ sein kann, damit es zu selbstständigen schöpferischen Leistungen kommt.

Was mitunter prima facie als „Verweigerungsfront“ aussehen könnte, ist also komplizierter. Kameradschaftliches Schulterklopfen, Anbiederungen oder andere Formen der „Einbindung“ des Literaten von Seiten des „Kulturstaates“, seines Rechts und seiner Politiker, auch der Staatsrechtslehrer, wären fehl am Platz. Das nimmt aber dem vorliegenden Versuch, der „Schönen Literatur“ (auch der Filmkunst) einen verfassungstheoretischen Spiegel vorzuhalten, nicht die grundsätzliche Berechtigung.

Vielleicht kann speziell die Staatsrechtswissenschaft sich erinnern, dass sie selbst ein Stück Literatur und der Staatslehrer Autor ist. Das verstärkt zwar die Anforderungen an die Qualität unserer Texte und an die Sorgfalt, mit der wir Juristen unsere Sprache formulieren, könnte aber ein Vehikel für ein Mehr an Verständnis zwischen Verfassungsstaat und Literatur sein. Es ist bitter notwendig.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Unser politisches Gemeinwesen sollte also nicht nur eine „Republik der Gelehrten“ sein, sondern dank der Gelehrtenrepublik auch zu einer Republik der Literaten im doppelten Sinne des Wortes werden können. Letztlich ist unsere Republik freilich *allen* anvertraut: Verantwortung kommt allen Bürgern zu. Wird sie gesamthänderisch und arbeitsteilig wahrgenommen, kann das Grundgesetz wirklich noch ganz zur besten – *gelebten* – Verfassung werden, die es je auf deutschem Boden gab!

#### *IV. Appendix: Utopie-Thesen einer vergleichenden Verfassungslehre*

Die „*Utopie-Thesen*“ einer vergleichenden Verfassungslehre als juristischer Text- und Kulturwissenschaft lauten:

(1) Utopien bilden eine unentbehrliche Literaturgattung und Wissenschafts- bzw. Kunstform zur teils legitimierenden, teils kritischen Selbstvergewisserung. Sie bringen bald Erfahrungen, bald Hoffnungen des Menschen ein: Sie sind anthropologisch begründet.

(2) Da die Geschichte lehrt, dass speziell der demokratische Verfassungsstaat zur „kulturellen Errungenschaft“ nicht zuletzt dank Utopien, „Phantasien“, Visionen und „Träumen“ seiner Klassiker geworden ist, muss in der Zukunft Offenheit bestehen für neue oder gewandelte klassische Utopien als „Katalysatoren“ oder „Fermente“. Man denke an *Martin Luther Kings* „Traum“ der Rassenintegration in den USA, der in vielem bis heute noch nicht Wirklichkeit geworden ist und in Form eines neuen Feiertages 1986 juristisch wie kulturell dort besondere verfassungsstaatliche Gestalt angenommen hat. Insofern zielt die These von einer Erschöpfung utopischer Energien, sollte sie richtig sein, auf ein Krisensymptom, das den demokratischen Verfassungsstaat nicht gleichgültig lassen kann. Jeder Verfassungsstaat braucht ein unverzichtbares „Utopie-Quantum“.

(3) Das schließt nicht aus, dass die Verfassungslehre bewusst wertet und zwischen „positiven“ und „negativen Utopien“ (z.B. „geschichtsphilosophischen“ oder „totalitären“) unterscheidet. Das schönste, bislang nur punktuell verwirklichte Beispiel einer „positiven“ Utopie ist bis heute *I. Kants* philosophischer Entwurf

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

„Zum ewigen Frieden“<sup>44</sup>, das einer „negativen“ bildet *Orwells* „1984“<sup>45</sup> oder der Film „Fahrenheit 451“<sup>46</sup>.

(4) Die Verfassungslehre sollte zwischen der unentbehrlichen Kritikfunktion von Utopien und ihrer Warnfunktion unterscheiden und die Gefahren klassischer wie neuerer Utopien unerschrocken beim Namen nennen: z.B. den Marxismus/Leninismus oder den Anarchismus, heute geschlossene „Gottesstaaten“ des Islam (Iran, Afghanistan).

(5) Diese differenzierte Einordnung von Utopien bedeutet eine Korrektur am Denken *Poppers* in dem Maße, wie sein „kritischer Rationalismus“ der inhaltlichen Ergänzung um die kulturwissenschaftliche Methode bedarf. Utopien können antizipierend und sehr kreativ „Vermutungswissen“ schaffen, das, im Wege der „Stückwerkreform“ verwirklicht, die Entwicklungsprozesse des Verfassungsstaates bereichert. Selbst Utopien einer „geschlossenen Gesellschaft“ wie die *Platons* oder des Marxismus vermögen als Gegentypus zum Verfassungsstaatsmodell positive Wirkungen zu zeitigen. Diese differenzierende Einordnung baut aber insofern auf *Popper* auf, als sie mit ihm an die „Offenheit des Geschichtsverlaufs“ und die Möglichkeit individueller Sinngebung glaubt und sich eben hierin gegen den Marxismus oder deterministische Systeme stellt. Alldem liegt freilich das „gedämpft optimistische Menschenbild“ und der „wissenschaftliche Optimismus“ zugrunde, wie er die Verfassungslehre in Einzelfragen (etwa bei den Erziehungszielen oder beim resozialisierenden Strafrecht) sowie im Ganzen kennzeichnen sollte.

(6) Die Verfassungslehre bzw. der Typus „Verfassungsstaat“ hat den Menschen Raum für ein „Utopie-Quantum“ zu geben: dies nicht nur in Gestalt der Ausgrenzung und Förderung kultureller Freiheiten (auch der Religionen!), sondern sogar weit intensiver: indem Verfassungstexte Hoffnungen (z.B. früher auf die Einheit Deutschlands oder – heute – Irlands) normieren, die mindestens konkrete „Utopie-Wünsche“ sind. Das „Prinzip Hoffnung“<sup>47</sup>, das „Prinzip Verantwortung“<sup>48</sup>, z.B. im

---

<sup>44</sup> *I. Kant*, Zum ewigen Frieden, 1795.

<sup>45</sup> *G. Orwell*, 1984, 1949.

<sup>46</sup> *Fahrenheit 451* (vgl. Fn. 15).

<sup>47</sup> *E. Bloch*, Werkausgabe, Band 5: Das Prinzip Hoffnung, 1985.

<sup>48</sup> *H. Jonas*, Das Prinzip Verantwortung, 1979.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Umweltschutz, stimuliert fruchtbare Verfassungsentwicklungen, weil der Mensch Hoffnung wie das Atmen braucht und das Gemeinwesen von verantworteter Freiheit lebt. So weit Verfassungstexte in ihrer juristischen Dimension grundsätzlich von Utopien entfernt sind und ihrer Eigenart entsprechend entfernt bleiben müssen: in Teilbereichen können sie „noch“ Utopien sein – auch das Sozialstaatsprinzip war zur Zeit von *H. Heller*<sup>49</sup> und dann 1949 unter dem GG zuerst ein Stück Utopie!

(7) Kunst und Künstler nehmen nicht selten vorweg, was die politische Wirklichkeit später auf die „Tagesordnung“ setzt: Man denke an den „Krieg der Sterne“ als Film in den 70er Jahren und als verteidigungspolitisches (oder gefährliches?) Konzept weltpolitischen Handelns in den 80er Jahren oder an die tschechische Wahrheitsphilosophie von *V. Havel* mit Blick auf das Jahr 1989.

(8) In dem Maße, wie Verfassungslehre als Wissenschaft insgesamt auf Kunst und Künstler „hören“ sollte, um Sensibilität für neue Probleme zu gewinnen, muss sie der Utopie in ihrem Rahmen einen erklärten hohen Stellenwert verschaffen, freilich auch bestimmte Grenzen ziehen: Sie liegen vor allem dort, wo Gewalt und Unfreiheit zum Mittel erzwungener, „für später“ versprochener Ideal-Zustände werden. *Poppers* Postulat der „Stückwerkreform“ bleibt verfassungspolitische Maxime. Mit dieser Maßgabe können utopische Texte „Klassikertexte“ sein und zu *Verfassungstexten* im „weiteren Sinne“ werden.

(9) So gesehen sind Utopien ein Stück „kulturellen Erbes“ des Verfassungsstaates als Typus, auch dort, wo sie ihm bis heute vorausgeeilt sind oder wo sie gegen ihn geschrieben wurden: Er gewinnt aus ihnen und zu Teil gegen sie Konturen. Er wird teils von ihnen „proviziert“, teils muss er sich an ihnen bewähren, z.B. im Umgang mit anderen Staaten im Völkerrecht i.S. von *Kants* „Ewige[m] Frieden“: als „kooperativer Verfassungsstaat“.

(10) Utopien dürfen, ja sollten den Menschen „beunruhigen“, dasselbe gilt für den Verfassungsstaat. Sie können ihn aber auch „beruhigen“: weil und insoweit sie von ihm vielfach eingelöst worden sind und ihm die Gedankenfreiheit bestätigen. Man vergegenwärtige sich das einst „utopische“ Menschenwürde-Gebot und seine jahrhundertelange

---

<sup>49</sup> *H. Heller*, Rechtsstaat oder Diktatur?, 1930.

Peter Häberle  
*Poesie und Verfassung –  
unter Einbeziehung von Drehbüchern aus Filmen*

Kulturgeschichte bzw. seine heutige *Idealität* und *Realität* im gelingenden Verfassungsstaat.

**Abstract:** The contribution explores the many perspectives from which an analysis on “law and poetry” should move. Since the “Constitutional State” is animated by different ideas and ideals concerning the basic foundations of coexistence, these should encompass the dynamic elements offered by cultural and artistic sources. In particular, poetry gives expression to the utopian attitudes of the “Constitutional State”, that coincides with its capacity to continuously promote social, legal and cultural change.

**Keywords:** poetry, utopia, law and literature, constitutional state, legal culture

**Peter Häberle:** Professor Dr. Dr. h.c. mult. Universität Bayreuth